



Merkblatt Niederlassungsbewilligung

1. Gesetzliche Grundlage

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und darf nicht mit Bedingungen verbunden werden (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Die Migration Nidwalden legt aufgrund der konkreten Verhältnisse fest, welche Bewilligungsart erteilt wird (Art. 10 und 11 AIG). Es besteht kein Wahlrecht der betroffenen Person zwischen der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts oder Niederlassungsbewilligung.

Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung

1.1 Voraussetzungen

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird geprüft, wenn Ausländerinnen und Ausländer sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben, sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren und sich während dieser Zeit ohne Unterbruch in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 34 Abs. 2 AIG). Es dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen und die Ausländerin oder der Ausländer muss integriert sein (Art. 60 VZAE i.V.m. Art. 58a Abs. 1 AIG).

1.2 Fristen

Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren der Zehnjahresfrist nicht angerechnet.

Ehemaligen Asylsuchenden, die wegen eines persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren erteilt werden. Der Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen des Asylverfahrens und der vorläufigen Aufnahme wird dabei nicht mitgezählt (Art. 34 Abs. 2 Bst. a AIG). Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) über die Zulassung im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls.

Bei Flüchtlingen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AIG (vgl. Art. 60 Abs. 2 AsylG). Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Die Aufenthalte während des Asylverfahrens, während einer vorläufigen Aufnahme oder im Rahmen einer humanitären Aktion werden nicht mitgezählt.

1.3 Sprachnachweis

Bei der ordentlichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis zu erbringen, dass sie die deutsche Sprache auf dem Referenzniveau A2 (mündlich) und A1 (schriftlich) beherrschen (Art. 60 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Die erforderlichen Sprachkompetenzen müssen mit einem **anerkannten Sprachzertifikat**¹ nachgewiesen werden.

Personen, die noch keine Prüfung absolviert haben oder über kein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, können den Sprachnachweis fide bei einer der akkreditierten Nachweisinstitutionen² erwerben.

¹ Liste der anerkannten Sprachzertifikate:

https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf

² Akkreditierte Nachweisinstitutionen:

<https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/fide-test>

Ausnahmen:

In folgenden Fällen gilt der Nachweis der Sprachkompetenzen im Sinne von Art. 77d Abs. 1 VZAE als erbracht:

- wenn die am Wohnort gesprochene Landessprache die Muttersprache ist;
- die obligatorische Schule während mindestens drei Jahren in dieser Landessprache besucht wurde;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in dieser Landessprache abgeschlossen wurde.

Der Nachweis ist mittels einer entsprechenden Bestätigung/Zeugnis zu erbringen.

Der Situation von Personen, welche die erforderlichen Sprachkompetenzen aufgrund von eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen. Sie müssen daher keinen Sprachnachweis einreichen, wenn sie ihre Einschränkungen medizinisch belegen können. Der Nachweis kann anhand von ärztlichen Zeugnissen erbracht werden (Art 58a Abs. 2 AIG).

2. Personen, mit Rechtsanspruch auf eine Niederlassungsbewilligung

2.1 Niederlassungsvereinbarung

Aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen und Erklärungen des Bundesrates können Staatsangehörige folgender Staaten die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz beantragen:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Personen aus Staaten mit einer Niederlassungsvereinbarung müssen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung keinen Nachweis der Sprachkompetenzen erbringen.

2.2 Ehegatten von Schweizer/innen und Personen mit einer Niederlassungsbewilligung

Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern oder ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung, wenn sich diese nach bewilligtem Familiennachzug bzw. erfolgter Heirat ordnungsgemäss und ununterbrochen während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Der Ehegatte muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung sein.

2.3 Einbezug von Kindern unter 12 Jahren

Im Rahmen des Familiennachzuges haben Kinder unter zwölf Jahren von Schweizern oder von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 6 AIG). Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung älter als zwölf Jahre sind, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 AIG). Ihnen kann eine Niederlassungsbewilligung erst nach Erfüllung der ordentlichen, zeitlichen und persönlichen Voraussetzungen erteilt werden.

Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Migration Nidwalden einzureichen:

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“ **oder** Vermerk auf Rückseite des Formulars "Verfallsanzeige"
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als 1 Monat) **oder** Nachweis der finanziellen Mittel bei nichterwerbstätigen Personen (ausgenommen Personen die im Familiennachzug geregelt sind)
- Anerkanntes Sprachzertifikat (mündlich A2, schriftlich A1) **oder** Nachweis gemäss Ausnahmeregel
Ausnahme vom Sprachnachweis: Personen gemäss Ziff. 2.1 und Kinder
- Aktueller Strafregistrauszug ab dem 12. Altersjahr (wird durch die Migration NW besorgt, die gesuchstellende Person ermächtigt die Migration mit separater Ermächtigung, Einsicht in das Strafregister zu nehmen)
- Aktueller Betreibungsregistrauszug aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre (nicht älter als 1 Monat; für NW erhältlich beim Betreibungsamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, Tel. 041 618 76 70)
- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohngemeinden der letzten fünf Jahre (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde/n)
- Aktueller Steuerkontoauszug des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der bestätigt, dass die fälligen Steuern bezahlt sind (gilt nicht für quellensteuerpflichtige Personen)
- Schulbestätigung bei schulpflichtigen Kindern
- Krankenversicherungskarte oder Krankenkassenpolice
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige)

3. Personen, die keinen Rechtsanspruch auf die Niederlassungsbewilligung haben:

Bei Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben, kann die Niederlassungsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.1 Aufenthaltsdauer

Die gesuchstellenden Personen aus den folgenden Ländern müssen seit mindestens **fünf Jahren** ununterbrochen im Besitz einer ausländerrechtlichen Bewilligung (B) sein: Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, USA, Kanada, Andorra, Monaco, San Marino und Vatikan-Stadt.

Die gesuchstellenden Personen aus den folgenden Ländern müssen seit mindestens **zehn Jahren** ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (B) sein: Estland, Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie sämtlichen Drittstaaten (ausser USA und Kanada).

3.3 Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Migration Nidwalden einzureichen:

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“ **oder** Vermerk auf Rückseite des Formulars "Verfallsanzeige"
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als einen Monat) **oder** Nachweis der finanziellen Mittel bei nicht-erwerbstätigen Personen (ausgenommen die im Familiennachzug geregelt sind)
- Anerkanntes Sprachzertifikat (mündlich A2, schriftlich A1) **oder** Nachweis gemäss Ausnahmeregel
- Aktueller Strafregisterauszug ab dem 12. Altersjahr (wird durch die Migration NW besorgt, die gesuchstellende Person ermächtigt die Migration mit separater Ermächtigung, Einsicht in das Strafregister zu nehmen)
- Aktueller Betreibungsregisterauszug aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre (nicht älter als 1 Monat; für NW erhältlich beim Betreibungsamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, Tel. 041 618 76 70)
- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohngemeinden der letzten fünf Jahre (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde/n)
Ausnahme: Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen erhalten die Bestätigung vom Amt für Asyl und Flüchtlinge
- Aktueller Steuerkontoauszug des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der bestätigt, dass die fälligen Steuern bezahlt sind (gilt **nicht** für quellensteuerpflichtige Personen)
- Krankenversicherungskarte oder Krankenkassenpolice
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige)

Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

4.1 Voraussetzungen

Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während den letzten fünf Jahren erteilt werden, wenn eine erfolgreiche Integration vorliegt, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt (Art. 34 Abs. 4 AIG). Zudem dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen.

4.2 Fristen

Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren der Zehnjahresfrist nicht angerechnet.

4.3 Sprachnachweis

Bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis zu erbringen, dass sie die deutsche Sprache auf dem Referenzniveau B1 (mündlich) und A1 (schriftlich) beherrschen (Art. 62 Abs. 1^{bis} VZAE).

4.4 Integration

Der Grad der Integration bemisst sich nach den Kriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 62 und Art. 77a ff. VZAE, wonach nebst den sprachlichen Erfordernissen eine erfolgreiche Integration namentlich vorliegt, wenn die Ausländerinnen und Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten und die Werte der Bundesverfassung respektieren und wenn sie am Wirtschaftsleben teilnehmen oder den Erwerb von Bildung darlegen.

Bei der Prüfung wird zudem der Integrationsgrad aller Familienangehörigen berücksichtigt, die älter als zwölf Jahre sind.

4.5 Zustimmung des Staatssekretariats für Migration

Gemäss Art. 85 Abs. 2 VZAE i.V.m. Art. 3 lit. d der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide sind Gesuche um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 3 und 4 AIG zur Zustimmung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zu unterbereiten.

4.6 Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Migration Nidwalden einzureichen:

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“ **oder** Vermerk auf Rückseite des Formulars "Verfallsanzeige"
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als einen Monat) **oder** Nachweis der finanziellen Mittel bei nichterwerbstätigen Personen (ausgenommen Personen die im Familiennachzug geregelt sind)
- Anerkanntes Sprachzertifikat (mündlich **B1**, schriftlich **A1**) **oder** Nachweis gemäss Ausnahmeregel
- Aktueller Strafregistrauszug ab dem 12. Altersjahr (wird durch die Migration NW besorgt, die gesuchstellende Person ermächtigt die Migration mit separater Ermächtigung, Einsicht in das Strafregister zu nehmen)
- Aktueller Betreibungsregistrauszug aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre (nicht älter als 1 Monat; für NW erhältlich beim Betreibungsamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, Tel. 041 618 76 70)
- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohngemeinden der letzten fünf Jahre (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde/n)
Ausnahme: Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen erhalten die Bestätigung vom Amt für Asyl und Flüchtlinge
- Aktueller Steuerkontoauszug des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der bestätigt, dass die fälligen Steuern bezahlt sind (gilt nicht für quellensteuerpflichtige Personen)
- Krankenversicherungskarte oder Krankenkassenpolice
- Weitere Dokumente, welche den Rückschluss auf eine erfolgreiche soziale Integration ermöglichen (Arbeitszeugnisse, Bestätigung absolvierter Praktika oder Weiterbildungen, Bestätigungen von besuchten Sprach- oder Integrationskursen, Mitgliederausweise von Vereinen/Organisationen, usw.)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige)

5. Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung

Zu Kontrollzwecken wird der Ausländerausweis für Niedergelassene mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt (Art. 41 Abs. 3 AIG). Der Ausländerausweis muss **spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit** bei **der zuständigen Wohnsitzgemeinde** zur Verlängerung vorgelegt werden (Art. 63 VZAE).

Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei **der Migration Nidwalden** einzureichen:

- Formular „Verfallsanzeige“, wird ca. zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung automatisch vom Staatssekretariat für Migration (SEM) zugestellt (vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige) der nachzuziehenden Person(en)
- Krankenversicherungskarte oder Krankenkassenpolice

Hinweis für EU/EFTA-Staatsangehörige:

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, müssen Sie mit der Migration NW einen Termin zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten vereinbaren. Die Kosten für die Erfassung der biometrischen Daten betragen CHF 15.00 und sind direkt beim Passbüro zu begleichen.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausländerausweises an die Migration NW zu bezahlen.

Für unverlangt eingereichte Originaldokumente als Gesuchsunterlagen wird keine Haftung übernommen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch